

- TK05/2014** ■ **Regulatorisches: Multiband-Auktion 2013** **Seite 2**
VOM 19.12.2014 – **VwGH bestätigt Frequenzzuteilung und Rechtsansicht der
Regulierungsbehörde**
Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2014 bestätigt der
Verwaltungsgerichtshof das Frequenzvergabeverfahren „Multiband-
Auktion“, das im Herbst 2013 von der Telekom-Control-Kommission
(TKK) mit Unterstützung der Rundfunk und Telekomregulierungs-
GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt wurde. Die
Regulierungsbehörden bekamen in allen kritisierten Punkten Recht.
- **Regulatorisches: Widerspruchsbescheid der TKK gegen** **Seite 6**
„LTE-Leistungsklassen“
Hutchison beabsichtigte, bei ihren neuen Datentarifen „LTE-
Leistungsklassen“ einzuführen und gegen Bezahlung eines
höheren Tarifentgeltes Datenpakete zu priorisieren. Die TKK erteilte
hierfür keine Genehmigung.
- **Internationales: Bericht vom vierten BERC-Plenum** **Seite 7**
Auf der Tagesordnung der 4. Generalversammlung standen
Workshops, die sich mit regulatorischen Zukunftsszenarien und
Roaming befassten, das Arbeitsprogramm 2015 und die Wahl des
BEREC-Boards für 2016.
- **Internationales: Generalversammlung der Gruppe** **Seite 9**
europäischer Postregulierungsbehörden (ERGP)
Bei der zweiten Generalversammlung der Gruppe europäischer
Postregulierungsbehörden wurden u.a. der Standpunkt zum
grenzüberschreitenden Paketverkehr verabschiedet sowie das
Thema Universaldienst in einem Workshop diskutiert.

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Johannes Gungl
 Geschäftsführer
 Telekommunikation und Post

Frohe Weihnachten!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen anlässlich der bevorstehenden Feiertage ein geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Tage sowie einen guten Rutsch ins neue und für Sie hoffentlich erfolgreiche Jahr 2015!

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich für Ihr Interesse an unserem Newsletter bedanken und hoffen, Sie auch im Jahr 2015 zur Leserschaft unseres Telekom und Post Newsletters zählen zu dürfen!

Johannes Gungl
 und das RTR-Team

Regulatorisches Multiband-Auktion 2013 – VwGH bestätigt Frequenzzuteilung und Rechtsansicht der Regulierungsbehörde

Die größte jemals in Österreich durchgeführte Frequenzauktion startete am 9. September 2013 und endete am 21. Oktober 2013. Der Auktionserlös betrug ca. 2 Mrd. Euro. Es wurden sämtliche angebotenen 28 Frequenzblöcke versteigert. A1 Telekom sicherte sich vier Blöcke der Digitalen Dividende, darunter auch den Block „A3“, der umfassendere Versorgungsaufgaben für ländliche Regionen vorsieht. T-Mobile ersteigerte die zwei anderen Blöcke im 800-MHz-Band. Im 900-MHz-Band gab es drei Gewinner. A1 Telekom und T-Mobile erhielten jeweils drei Blöcke, Hutchison einen Block. Ebenfalls drei Gewinner gab es im Bereich 1800 MHz. Hutchison und T-Mobile kauften jeweils vier Blöcke, A1 Telekom sieben Blöcke (vgl. dazu auch den Telekom- Newsletter 05/2013 vom 21.10.2013, <https://www.rtr.at/de/komp/NewsletterTK052013>).

Frequenzen	A1 Telekom	T-Mobile	Hutchison
800 MHz (5 Blöcke)	3 Blöcke	2 Blöcke	-
800 MHz Versorgungsblock	1 Block	-	-
900 MHz (7 Blöcke)	3 Blöcke	3 Blöcke	1 Block
1800 MHz (15 Blöcke)	7 Blöcke	4 Blöcke	4 Blöcke
Gesamt	2x70 MHz	2x45 MHz	2x25 MHz
Gesamtpreis (in Euro)	1.029.895.738	654.482.816	330.082.913

Tabelle: Aufteilung der Frequenzblöcke aufgrund der Auktion

T-Mobile und Hutchison: Beschwerden beim VfGH und beim VwGH

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat am 19. November 2013 das Frequenzvergabeverfahren mit der Zuteilung der angeführten Frequenzen abgeschlossen und den Teilnehmern an der Auktion, A1 Telekom, T-Mobile und Hutchison, die Bescheide zugestellt. T-Mobile und Hutchison haben daraufhin Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Die Höchstgerichte gaben zunächst den Anträgen der Betreiber auf aufschiebende Wirkung der Beschwerden nicht statt. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerden im März 2014 abgelehnt. Hutchison hat ihre Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof im Sommer 2014 zurückgezogen.

VwGH weist Beschwerde von T-Mobile ab

Mit der **Entscheidung des VwGH vom 4. Dezember 2014** liegt nun die letzte mit Spannung erwartete Höchstgerichtsentscheidung in dieser Sache vor. Der VwGH hat über die Beschwerde von T-Mobile entschieden und diese als unbegründet abgewiesen, somit den Zuteilungsbescheid der TKK endgültig bestätigt.

Erkenntnis des VwGH gewährleistet Rechtssicherheit

Die Regulierungsbehörden bekamen in allen kritisierten Punkten Recht. Für die Regulierungsarbeit ist diese Entscheidung des Höchstgerichts deshalb von besonderer Bedeutung, da sie nicht nur alle Zweifel an der Multiband-Auktion des Jahres 2013 ausräumt, sondern auch Rechtssicherheit für zukünftige Frequenzvergabeverfahren garantiert. Das Erkenntnis gibt auf viele Fragen, die seitens der Betreiber in der Vergangenheit immer wieder gestellt wurden, eindeutige Antworten. Für den Wirtschaftsstandort Österreich und die österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet das Erkenntnis, dass dem zügigen Breitbandausbau seitens der Telekombetreiber nichts mehr im Wege steht. Versorgungsaufgaben, die mit dem Erwerb der Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz verbunden sind, garantieren, dass auch bislang schlecht versorgte Regionen in Österreich mit Breitband erschlossen werden. Die diesbezüglichen Versorgungsaufgaben wird die Regulierungsbehörde erstmals bereits im Mai 2015 überprüfen.

Erläuterung der wesentlichen Beschwerdepunkte

Im Folgenden werden die wesentlichen Beschwerdepunkte nochmals erörtert und die wichtigsten Argumente der Regulierungsbehörde und die Argumentation des VwGH zu diesen Themen zusammengefasst. Diesbezüglich darf insbesondere auch auf das auf der Website der RTR-GmbH veröffentlichte Dokument „Stellungnahme zu wesentlichen, im Rahmen der Höchstgerichtsverfahren vorgebrachten Kritikpunkten“ verwiesen werden (https://www.rtr.at/de/komp/Stellungnahme_Multiband_Auktion).¹

¹ Der interessierte Leser wird in diesem Zusammenhang auch auf jene Telekom-Newsletter, die im Vorfeld der Auktion veröffentlicht wurden, verwiesen. So setzt sich etwa der Newsletter vom 19.03.2013 mit dem gewählten Auktionsdesign auseinander (<https://www.rtr.at/de/komp/NewsletterTK022013>).

Kritik: Restlaufzeiten

Einer der zentralen Beschwerdepunkte bezog sich auf die Restlaufzeit von GSM-Frequenzen. In der Beschwerde wurde unter Anderem vorgebracht, dass die von der TTK im Rahmen der Multiband-Auktion festgelegten Laufzeiten rechtswidrig seien, da einige der aktuell zugeteilten Frequenzen länger laufen würden als von der TTK angenommen. Die Verkürzung der Laufzeiten stelle demnach eine Verletzung des Eigentums dar.

Um die unterschiedlichen Sichtweisen zu den Laufzeiten nachvollziehen zu können, muss man auf die Anfänge des Mobilfunks der 2. Generation (GSM) zurückblicken. Beginnend ab Mitte der 1990er-Jahre wurden schrittweise vier Mobilfunkkonzessionen der zweiten Generation vergeben. Diese Konzessionen räumten den Betreibern das Recht ein, Mobilfunkdienste der zweiten Generation zu erbringen. Den Betreibern wurde mit der Konzession auch das Recht eingeräumt, bestimmte Frequenzen zu nutzen. Die Konzession und damit auch das Nutzungsrecht über die Frequenzen wurden auf eine bestimmte Zeit befristet (ca. 20 Jahre). Da sich die Nachfrage nach Mobilfunkdiensten deutlich rasanter entwickelte als ursprünglich absehbar war, wurden in der Folge weitere Frequenzen an die GSM-Betreiber zugeteilt (meist durch Auktionen). Die Laufzeit dieser Frequenzen wurde an die jeweilige Konzessionsdauer geknüpft. Aus Sicht der TTK sollten alle GSM-Frequenzen eines Betreibers auslaufen, sobald die Konzession für die Erbringung von GSM-Diensten erlischt.

Neuer Rechtsrahmen – neue Bedingungen

Mit Einführung des TKG 2003 und dem damit verbundenen Außer-Kraft-Treten des TKG 1997 wurde das Konzessionsregime durch die unbefristete (!) „Allgemeingenehmigung“ ersetzt. Die entscheidende Frage war nun, wie sich die Änderung des Regimes auf einzelne Frequenznutzungsrechte auswirkt. Fällt die Befristung nun auch für diese weg? Wenn nein, wie lange darf ein Betreiber dann diese Frequenzen nutzen?

Konzession wird durch Allgemein- genehmigung ersetzt

Aus Sicht der Regulierungsbehörde hat der Gesetzgeber diese Fragen eindeutig beantwortet. Die Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 6 TKG 2003 normiert, dass sich an den – zu diesem Zeitpunkt geltenden – Rechten und Pflichten aus den Mobilfunkkonzessionen nach dem TKG 1997 nichts ändern sollte. Damit hat der Gesetzgeber aus Sicht der TTK neben anderen Rechten und Pflichten, wie etwa den Versorgungsaufgaben, auch die Laufzeiten der Frequenzen, so wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TKG 2003 gegolten haben, „eingefroren“. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass sich durch den Entfall der Konzessionspflicht die Rechtsposition für Mobilfunkbetreiber hinsichtlich ihrer damals (nämlich am 20. August 2003) bestehenden Frequenznutzungsrechte nichts ändern sollte, weder zu ihrem Nachteil, aber auch nicht zu ihrem Vorteil. Hätte der Wegfall der Konzessionspflicht zu einer Verlängerung der Frequenznutzungsrechte geführt, wäre aber zweifellos ein vom Gesetzgeber nicht beabsichtigter Vorteil für den Frequenznutzungsinhaber (in unterschiedlichem Ausmaß je Betreiber) entstanden. Diese Rechtsansicht wurde nunmehr auch durch das VwGH-Erkenntnis ausdrücklich bestätigt.

Kritik: Auktionserlös

Ein wesentlicher Kritikpunkt sowohl im Rechtsmittelverfahren, als auch in der öffentlichen Diskussion war, dass die österreichische Multiband-Auktion die mit Abstand teuerste gewesen sei und der Auktionserlös ein Vielfaches dessen betragen hätte, was – selbst andere teure – Auktionen jüngerer Datums in anderen Ländern erzielt hätten. Es wurde beispielsweise vorgebracht, dass der Erlös im internationalen Vergleich um zumindest eine Mrd. Euro überhöht wäre.

Die Regulierungsbehörde vertritt die Ansicht, dass der Auktionserlös kein relevanter Erfolgsfaktor für die Beurteilung einer Frequenzauktion ist. Weder ist die Maximierung noch die Minimierung des Erlöses ein Design-Ziel einer Frequenzauktion. Vielmehr soll durch eine Frequenzauktion eine effiziente Verteilung der knappen Ressource Frequenzen entsprechend der Bewertung der Bieter erzielt werden. Auch der VwGH führte in seinem Erkenntnis im Wesentlichen aus, dass die Tatsache, dass der Erlös höher als von den Bietern erwartet ausgefallen ist, keine Rechtswidrigkeit des Bescheides begründet. Es ist auch kein Indiz dafür, dass der Erlös über dem „Marktwert“ der Frequenzen liegt, dient doch die Versteigerung gerade dazu, die Zahlungsbereitschaft der Bieter und damit den Marktwert der Frequenzen zu bestimmen.

Kritik: Auktionsdesign

Auch auf die Kritik am gewählten Auktionsdesign bzw. der Setzung der Spektrumskappen dahingehend, dass diese „zu locker“ seien und damit nicht mit den Bestimmungen des TKG 2003 in Bezug auf die Förderung von Wettbewerb in Einklang zu bringen seien, wird in aller Kürze eingegangen. Zweck und Ziel einer Frequenzauktion ist es, die Frequenzen jenen Bietern zuzuteilen, die den Frequenzen den höchsten Wert beimessen. Zudem soll eine Frequenzauktion sicherstellen, dass die Unternehmen in der Lage sind, die für sie wertvollsten Frequenzpakete auszuwählen und zu aggregieren. Mechanismen zur Wettbewerbssicherung stehen aber potenziell in einem Spannungsverhältnis zu den Vorgaben des TKG 2003. Die Bestimmung des § 55 TKG 2003 sieht vor, dass der Bieter, der die höchste Zahlungsbereitschaft für einen Frequenzblock hat („das höchste Nutzungsentgelt anbietet“), den Zuschlag für den Block erhalten soll. Da Beschränkungen ja gerade verhindern sollen, dass der Bieter, der einem bestimmten Frequenzblock den höchsten Wert beimisst, den Zuschlag erhält (andernfalls wären sie ja nicht erforderlich), stehen sie in einem potenziellen Konflikt mit den Vorgaben des § 55 TKG 2003. Daher müssen sie effektiv und verhältnismäßig sein, um nicht einzelne Unternehmen über Gebühr einzuschränken, und sorgfältig gegenüber möglichen Nachteilen und Ineffizienzen abgewogen werden. Auch in dieser Sache hat der VwGH die Sichtweise der Regulierungsbehörde bestätigt. Im Wesentlichen hat er ausgeführt, dass ein Setzen der Spektrumskappen, wonach jeder Bieter Frequenzen auch dann hätte erwerben können müssen, wenn er nur das Mindestgebot abgegeben hätte, einem teilweisen Ausschluss des Wettbewerbs um einzelne Frequenzpakete gleichgekommen wäre. Dies wäre der Funktion der Versteigerung zuwidergelaufen, die gerade dazu dient, einen Vergleich der Zahlungsbereitschaft für die angebotenen Frequenzpakete zu ermöglichen und damit letztlich den Marktwert dieser Frequenzen zu bestimmen.

Kritik: fehlende Konsultation

Überdies wurde im Rechtsmittelverfahren auch vom beschwerdeführenden Unternehmen vorgebracht, dass die Regulierungsbehörde eine Konsultation der Ausschreibungsbedingungen rechtswidrigerweise unterlassen habe. Auch zu dieser Thematik hat sich der VwGH der Rechtsansicht der TKK vollinhaltlich angeschlossen. Er führt dazu aus, dass die Ausschreibungsbedingungen keine „Enderledigung über die Frequenzzuteilung, die Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben könnte“ (Enderledigung ist der Zuteilungsbescheid, gegen den ohnehin Rechtsmittel erhoben werden können und im konkreten Fall auch wurden) und somit keine Vollziehungshandlung im Sinne der einschlägigen nationalen gesetzlichen Bestimmung darstellt. Des Weiteren war die Regulierungsbehörde auch nicht aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, die Ausschreibungsbedingungen einer Konsultation zu unterziehen.

Hinsichtlich weiterer im Rahmen der Höchstgerichtsverfahren vorgebrachten Kritikpunkten wird auf das auf der Website der RTR-GmbH veröffentlichte Dokument „Stellungnahme zu wesentlichen, im Rahmen der Höchstgerichtsverfahren vorgebrachten Kritikpunkten“ verwiesen: https://www.rtr.at/de/komp/Stellungnahme_Multiband_Auktion

Regulatorisches Widerspruchsbescheid der TKK gegen „LTE-Leistungsklassen“

Anfang Oktober 2014 zeigte Hutchison Drei Austria GmbH (in Folge „Hutchison“) im Rahmen ihrer neuen Datentarife Leistungsbeschreibungen zu so genannten „LTE-Leistungsklassen“ an. Der Dienst der Leistungsklassen besteht im Kern aus einer gegen Bezahlung eines höheren Tarifentgeltes durch Hutchison erbrachten Besserbehandlung von Datenverkehrsströmen eines Kunden durch aktive Priorisierung von Datenpaketen ebendieser Kunden. Diese kommt zur Anwendung, wenn die Backbone-Bandbreitenkapazität (Anbindung der Basisstation [eNodeB] an das Kernnetz) einer LTE-Netzzelle bzw. eines LTE-Sektors aufgrund der Anzahl der Nutzer in der Zelle ausgelastet ist; somit sinkt die verfügbare Bandbreite für alle Nutzer in der Zelle. Im von Hutchison vorgesehenen Modell würden in diesem Fall die Datenpakete der Nutzer mit einer höherwertigen Leistungsklasse prioritär transportiert, wodurch diese gegenüber Nutzern mit einer geringeren Leistungsklasse bevorzugt werden. Die Art der Priorisierung wird dem Kunden im Wesentlichen durch eine Balkengrafik in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargestellt.

Weiters behielt sich Hutchison vor, bis zu 15 % der Kapazität ihres Datennetzes im Jahresmittel für so genannte „bestimmte Services“ zu reservieren. Diese „bestimmten Services“ entsprechen hierbei grundsätzlich den so genannten „specialised services“, die im Rahmen der Diskussion um Netzneutralität einen wichtigen Bestandteil ausmachen.

Widerspruchs- bescheid der TKK

Nach Durchführung von Erhebungen hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) den angezeigten Leistungsbeschreibungen und den entsprechenden Verweisen auf diese in anderen angezeigten Tarifbestimmungen mit Bescheid vom 10. November 2014 gemäß § 25 Abs. 6 TKG 2003 widersprochen. Der wesentliche Grund für den Widerspruch liegt darin, dass die von Hutchison gewählte Darstellung des Leistungsinhaltes der Leistungsklassen iSd § 6 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz als teilweise für den Durchschnittsverbraucher unverständlich, unvollständig und somit intransparent bewertet wurde. Hierzu zählt vor allem auch der Umstand, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, im Einzelfall die tatsächliche Leistungserbringung in Form der Besser- oder eben auch Schlechterbehandlung gegenüber anderen Kunden zu kontrollieren, obwohl er hierfür explizit bezahlt. Hieraus resultiert daher auch eine unzulässige Einschränkung von Gewährleistungsrechten des Kunden.

Ebenfalls beanstandet wurden Klauseln zu den so genannten „bestimmten Services“, die auch als intransparent bzw. sittenwidrig eingestuft wurden. Im Rahmen dieser Klauseln wäre es Hutchison möglich gewesen, für bestimmte Zeiträume oder auch bestimmte Netzgebiete (z.B. bei sportlichen Großereignissen) den „normalen Datenverkehr“ zugunsten dieser „bestimmten Services“ stark einzuschränken oder gar zu unterbinden, solange über das Jahresmittel die angegebene 85-prozentige Verfügbarkeit gegeben wäre.

Hutchison hat gegen den Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Internationales Bericht vom vierten BEREC-Plenum

Von 3. bis 5. Dezember 2014 fand die vierte und letzte BEREC-Generalversammlung in diesem Jahr in Brüssel statt. Im Vorfeld dazu wurden am Nachmittag des 3. Dezember zwei Workshops abgehalten.

Workshop zu Zukunftsszenarien

Beim ersten Workshop setzten sich die Leiter der Regulierungsbehörden aller Mitgliedstaaten zusammen mit Vertretern der Europäischen Kommission (EK) mit Fragen zur Entwicklung des Telekommunikationsbereichs auseinander. Dabei wurden Zukunftsszenarien und bevorstehende Herausforderungen für die Branche diskutiert, um Folgen und Anforderungen daraus für die Regulierung und den zukünftigen Rechtsrahmen ableiten zu können. Der Fokus der EK liegt dabei im Moment auf der Umsetzung der Initiative zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Marktes für Telekommunikation (Telecoms single market – TSM). Erst nach deren Abschluss wird man sich mit dem Review umfangreich auseinandersetzen.

Im zweiten Workshop stand das Thema Roaming aus eben dieser Initiative auf dem Programm. Dabei ging es um eine eingehende Diskussion der Behördenleiter mit den Experten der entsprechenden BEREC-Arbeitsgruppe.

Workshop zu Roaming

Wie berichtet, bekam BEREC bereits im April 2014 von der Europäischen Kommission den Auftrag den Vorleistungsroamingmarkt zu analysieren. Zudem wurde BEREC gebeten, sich damit auseinanderzusetzen, wie ein Fair-Use-Limit für Roam Like at Home (RLAH) definiert werden könnte. Erste Ergebnisse dieser Analysen wurden bereits im dritten Plenum präsentiert. Die finale Antwort an die EK wurde nun im vierten Plenum verabschiedet und wird in diesen Tagen an die EK übermittelt. Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Antwort sind Analysen zur Implementierung der Fair-Use-Grenzen, die hauptsächlich dazu dienen sollen, die negativen Auswirkungen von RLAH auf die Betreiber abzuschwächen.

Beim 3. BEREC-Plenum wurde beschlossen, dass BEREC noch in diesem Jahr eine „Opinion zu RLAH“ veröffentlichen wird. Eine erste Analyse zu RLAH wurde bereits auf der BEREC-Website veröffentlicht² und im Stakeholder-Forum, das am 16. Oktober 2014 stattfand, mit den anwesenden Stakeholdern diskutiert. Die Diskussion zu dieser Opinion wurde in einem BEREC-Workshop vor dem Plenum sowie im Plenum selbst fortgeführt. Die Arbeiten an dem Dokument sollten noch vor Weihnachten abgeschlossen und auf der BEREC-Website veröffentlicht werden.

Arbeitsprogramm 2015 verabschiedet

Weiters wurde das BEREC-Arbeitsprogramm 2015 beschlossen. Dazu gab es, wie auch im letzten Newsletter ausgeführt, eine öffentliche Konsultation, deren Ergebnisse bei der Erstellung des Arbeitsprogramms berücksichtigt wurden. Ebenso wurde die BEREC-Strategie für die kommenden drei Jahre verabschiedet.

Zudem wurden jährliche Benchmark-Berichte unter anderem zu Roamingtarifen oder internationale SMS Terminierungsentgelte sowie ein Fragebogen zur Vorbereitung der Arbeiten der BEREC-Expertengruppe zum Thema „Oligopole“ im kommenden Jahr beschlossen. Alle veröffentlichten Dokumente finden sich auf der Website von BEREC unter <http://bereg.europa.eu/>.

Zusammenarbeit mit EaP

Im Rahmen der letzten Generalversammlung fand auch die feierliche Unterzeichnung des „Memorandum of Understanding“ mit der Gruppe der Regulierungsbehörden der Eastern Partnership (EaP) statt. Die Europäische Union unterstützt in ihrer Nachbarschaftspolitik mit dem Programm Eastern Partnership die Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine und Weißrussland bei deren Annäherung an die Europäische Union. Dieses Memorandum wird zur Erleichterung des Informationsaustausches im Bereich der elektronischen Kommunikation führen.

² http://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/others/4655-international-roaming-bereg-input-to-ec-request

Die RTR-GmbH nimmt schon seit mehreren Jahren an einem bilateralen Informationsaustausch mit diesen Ländern teil und ist hier sogar einer der Vorreiter.

Wahl: BEREC Board 2016

Wie bei jedem Plenum am Jahresende fand diesmal auch wieder die Wahl des BEREC-Vorsitzenden für 2016 (der damit automatisch auch dem Board für 2015 angehört) sowie zusätzlicher Vice Chairs für 2015 statt.

Das BEREC Board für 2016 setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Fatima Barros, ANACOM, Portugal, BEREC Chair 2015
Wilhelm Eschweiler, BNetzA, Deutschland, Incoming Chair (und damit Chair 2016)
Göran Marby, PTS, Schweden, Outgoing Chair

Lidia Kozłowska, UKE, Polen
Kevin O'Brian, Comreg, Irland
Marc Furrer, ComCom, Schweiz

Post- angelegenheiten **Generalversammlung der Gruppe europäischer Postregulierungsbehörden (ERGP)**

Die Gruppe europäischer Postregulierungsbehörden (ERGP) hat sich im November 2014 zur zweiten halbjährlichen Generalversammlung in Bukarest, Rumänien getroffen. Dieses Treffen fand unter dem Vorsitz von Catalin Marinescu von der rumänischen Regulierungsbehörde ANCOM statt. Während dieser Sitzung wurde eine Reihe von Beschlüssen getroffen und erneut eine große Zahl von ERGP-Dokumenten genehmigt und veröffentlicht. Darunter sind als Wesentlichste zu nennen:

- ERGP-Report über die Anwendung von Konsumentenschutzbestimmungen, Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement
- ERGP-Report über Tarifregulierung im Zusammenhang mit Volumenrückgang
- ERGP-Report über die Benchmarks der Tarife des Universaldienstes

Sämtliche Reports sind auf der Webseite der ERGP veröffentlicht (http://ec.europa.eu/internal_market/ergp/documentation/documents/index_en.htm)

Auf Nachfrage der Europäischen Kommission wurde auch ein gemeinsamer Standpunkt zum grenzüberschreitenden Paketverkehr im Bereich des Internethandels verabschiedet und auf der Webseite der ERGP veröffentlicht. Dieser gemeinsame Standpunkt scheint deswegen besonders erwähnenswert, da sich diese Art des Pakethandels global und in der Europäischen Union auf sehr starkem Vormarsch befindet und auch die beeindruckende Entwicklung samt der sich rasant erhöhenden Zahlen dieses Paketdienstes in der EU darstellt.

Workshop zum Post-Universaldienst

Am 19. November 2014 fand nun auch der angekündigte erste Stakeholder-Workshop der ERGP statt, an dem mehr als 150 Teilnehmer und Repräsentanten der unterschiedlichen Postunternehmen, Kurierdienste, Paketdienste, Postgewerkschaften und Interessengemeinschaften aus dem Postbereich sowie von über 30 Postregulatoren teilnahmen. Thema des Workshops war die zukünftige Gestaltung und Nachhaltigkeit des Universaldienstes in der Europäischen Union im Postbereich sowie dessen sich verändernde Bedingungen. Die Ergebnisse dieses Workshops wurden gemeinsam mit den Ergebnissen einer öffentlichen Konsultation in den Überlegungen für das Arbeitsprogramm der ERGP für das Jahr 2015 berücksichtigt.

Vorsitz für 2015 übernimmt Litauen

Organisatorisch scheint berichtenswert, dass im Jahr 2015 nun der Vorsitz in ERGP von ANCOM Rumänien an die litauische Regulierungsbehörde RRT (Feliksas Dobrovolskis) übergeht.